

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)1466

Vol. 1971/0232

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 1466 endg.

Brüssel, den 21. Dezember 1971

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der
Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von
Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel)

BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINES

Der Rat hat am 27. Juni 1967 eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe erlassen (1).

Diese Richtlinie hat allgemeinen Charakter; sie setzt fest, in welcher Weise und bis zu welchem Grad die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in Zukunft durchgeführt werden soll.

Der folgende Richtlinienvorschlag stellt die erste der ergänzenden Richtlinien dar ; weitere Richtlinien werden auf diesem Gebiet später erlassen.

Wegen des Umfangs dieses Bereichs und der zahlreichen Einzelmaßnahmen, die zur Verwirklichung einer Angleichung aller Vorschriften über gefährliche Zubereitungen erforderlich sein werden, erschien es zweckmässig, zunächst die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung einer bestimmten Gruppe gefährlicher Zubereitungen vorzunehmen, nämlich der Lösemittel. Diese Zubereitungen zeichnen sich vor allem durch die Giftigkeit und Gesundheitsschädlichkeit ihrer Bestandteile aus. Ausserdem sind einige von ihnen feuer- oder explosionsgefährlich bzw. führen zu Ätzungen oder Reizungen. Schliesslich werden sie sehr häufig sowohl in der Industrie, im Handwerk und der Landwirtschaft als auch in Haushalten verwendet, und zwar entweder als eigentliche Lösemittel oder als Verdünnungsmittel, Reinigungsmittel, Entfettungsmittel usw.

Der folgende Richtlinieinvorschlag will vor allem zwei Ziele des Vertrages von Rom verwirklichen, nämlich :

- die Verbesserung des Schutzes von Leben und der Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere derjenigen Personen, die beruflich gezwungen sind, mit gefährlichen Zubereitungen umzugehen;
- die Sicherstellung des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Der folgende Richtlinienvorschlag ist wie die vorgenannte Richtlinie in der Optik der totalen Harmonisierung erstellt worden; dies besagt, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften durch Gemeinschaftsbestimmungen ersetzen müssen.

Einer der Gründe, weshalb die totale Harmonisierungslösung für die gefährlichen Zubereitungen angewendet wurde, ist der, dass diese Zubereitungen nicht nur giftig sind, sondern auch die Umwelt verschmutzen können.

Die Tatsache, ihre Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung auf dem Weg der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen, steht im Einklang mit der auf dem Gebiet der Umweltverschmutzung unternommenen Gemeinschaftsaktion. Durch die Vorschrift, dass die Packungen so beschaffen und verschlossen sein müssen, dass der Inhalt weder ausfließen noch mit dem Packungsmaterial schädliche oder gefährliche Verbindungen eingehen kann, liefert der Richtlinienvorschlag seinen Beitrag zum Umweltschutz.

Der Richtlinienvorschlag wurde nach den Vorschlägen einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die aus Sachverständigen der für Volksgesundheit, Hygiene und Arbeitssicherheit besteht, sowie in enger Verbindung mit den Berufsorganisationen der Mitgliedstaaten der infragekommenden Industriezweige.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs dieses Richtlinienvorschlags haben die Dienststellen der Kommission auch technische Kontakte zu den Sachverständigen der Beitrittskandidaten aufgenommen.

../..

Lediglich die Sachverständigen des Vereinigte Königreichs und Norwegens haben ihre Bemerkungen mitgeteilt, die sich in der Mehrheit der Fälle auf internationale Übereinkommen beziehen, besonders auf diejenigen, welche die Beförderung von gefährlichen Gütern betreffen (RID, ADR, IMCO). Im Laufe der Ausarbeitung der Richtlinie vom 27. Juni 1967 und des vorliegenden Richtlinienvorschlags haben die Dienste der Kommission so weit wie möglich den in den internationalen Abkommen und Vereinbarungen bestehenden Bestimmungen Rechnung getragen.

In der Tat bestehen gewisse Unterschiede zwischen den Gemeinschaftsvorschriften und den Bestimmungen der internationalen Abkommen und Vereinbarungen. Doch muss darauf hingewiesen werden, dass die Ziele der Gemeinschaftsvorschriften nicht dieselben sind wie die der internationalen Übereinkommen. Um die derzeit auf internationaler Ebene bestehenden Unterschiede zu beseitigen, hält es die Kommission für erforderlich, dass im Rahmen der Gemeinschaft Verfahren eingeführt werden, um die Haltung der Gemeinschaft bei den Sitzungen der internationalen Organismen festzulegen, welche die von den Richtlinien der Gemeinschaft behandelten Gebiete betreffen.

Gewisse andere vom Vereinigten Königreich und von Norwegen vorgeschlagene Änderungen der Richtlinie vom 27. Juni 1967 und des vorliegenden Richtlinienvorschlags sollten im Rahmen des Verfahrens des "Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt" behandelt werden können.

In Anwendung von Artikel 100, Absatz 2 des Vertrags ist eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich, da die Durchführung dieser Richtlinie Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten nach sich zieht.

II. ERLÄUTERUNG ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf gefährliche Zubereitungen, die ausschliesslich aus Lösemitteln bestehen. Eine Liste der unter den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Lösemittel befindet sich im Anhang.

Die Richtlinie gilt jedoch nicht für Kraftstoffe, da für diesen Bereich nationale Sonderregelungen über die Aufbewahrung, die Verteilung

(Tankstellen) und die Beförderung bestehen, die offensichtlich keine technischen Handelshemmnisse auf Gemeinschaftsebene nach sich ziehen.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen gelten diejenigen der Richtlinie vom 27. Juni 1967 in ihrer Gesamtheit.

Artikel 2

Dieser Artikel setzt fest, in welcher Weise die gefährlichen Zubereitungen nach dem Gefahrengrad und der speziellen Art der Gefahr aufgrund der Liste im Anhang I als giftig bzw. gesundheitsschädlich einzustufen sind.

Einige konsultierte Sachverständige haben sich gegen den im Artikel aufgeführten Wert 500 ausgesprochen, da ihnen dieser Wert gegenüber der von ihnen vorgeschlagenen Zahl 750 als zu streng erscheint.

Artikel 3

Durch diesen Artikel werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, nur solche Zubereitungen auf den Markt zu bringen, die den Bestimmungen der Richtlinie und ihres Anhangs entsprechen.

Artikel 4

Dieser Artikel setzt die allgemeinen Anforderungen fest, denen die Verpackung gefährlicher Zubereitungen entsprechen muss.

Artikel 5

Dieser Artikel enthält ausführliche Vorschriften über die Kennzeichnung der gefährlichen Zubereitungen. Er schreibt vor, dass der Name des oder der giftigen Bestandteile der Zubereitung in allen Fällen anzugeben ist und die Namen der gesundheitsschädlichen Bestandteile dann, wenn solche in einer Konzentration von über 10 % des in Tabelle I aufgeführten Wertes vorhanden sind.

Diese Erleichterung, mit der sich einige Sachverständige nicht einverstanden erklärt haben, wurde vorgesehen, um nicht eine unbegrenzte Zahl von Bestandteilen auf dem Etikett aufführen zu müssen, sondern lediglich diejenigen, die eine wirkliche Gefahr darstellen.

Ferner sind Name und Anschrift des Herstellers bzw. desjenigen, der die Zubereitung in den Verkehr bringt, sowie die Gefahrensymbole und -bezeichnungen in derselben Weise vorgeschrieben, wie dies in der Richtlinie vom 27. Juni 1967 vorgesehen ist.

Der Verweis auf die Sicherheitsratschläge ist ebenfalls von der vor- genannten Richtlinie übernommen worden.

Die Art der Kennzeichnung solcher Zubereitungen die, als leicht entzündlich gelten, wird ebenfalls in diesem Artikel festgelegt.

Artikel 6

Dieser Artikel enthält nähere Angaben über die Art und die Modalitäten der in Artikel 5 vorgeschriebenen Kennzeichnung nebst Hinweisen auf die drucktechnische Ausführung.

Artikel 7

Dieser Artikel lässt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit offen, ausnahmsweise eine andere Art der Kennzeichnung der gefährlichen Zubereitungen vorzusehen, wenn die geringen Abmessungen der Verpackung eine Kennzeichnung gemäss Artikel 6, Absätze 1 und 2 nicht zulassen.

Die Mitgliedstaaten können auch von einer Kennzeichnung nicht giftiger Zubereitungen vollständig absehen, wenn die Verpackung nur sehr geringe Mengen enthält.

In diesem Fall sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission in Kenntnis zu setzen, damit diese entsprechende Massnahmen auf Gemeinschaftsebene vorschlagen kann.

Artikel 8

Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, das Inverkehrbringen von gefährlichen Zubereitungen aus Gründen, die sich auf die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung beziehen, nicht zu verbieten, zu beschränken oder zu behindern, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihres Anhangs entsprechen.

Artikel 9

Dieser Artikel räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen das Inverkehrbringen einer gefährlichen Zubereitung, die den Vorschriften der Richtlinie entspricht, zu untersagen.'

Artikel 10

Dieser Artikel sieht ein Verfahren für die Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt vor.

Einige konsultierte Sachverständige haben ihr Einverständnis nicht zu allen Punkten dieses Verfahrens gegeben.

Artikel 11 und 12

Diese Artikel sind allen Richtlinien gemeinsam.

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel)

- - - - -

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Mitgliedstaaten bestehen gesetzliche Regelungen für die gefährlichen Stoffe und ihre Zubereitungen. Diese Regelungen weisen vor allem in der Kennzeichnung größere Unterschiede auf, aber auch in der Einstufung nach Gefährlichkeitsgraden. Diese Unterschiede stellen ein erhebliches Handelshemmnis dar und wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Für die gefährlichen Stoffe ist bereits eine Regelung durch die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 22. März 1972 (2) getroffen worden. Es ist daher erforderlich, für die Zubereitungen gefährlicher Stoffe die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung anzugleichen.

Da dieses Gebiet äußerst umfangreich ist, und zur Angleichung der gesamten Vorschriften für Zubereitungen gefährlicher Stoffe zahlreiche Einzelmaßnahmen erforderlich sind, ist es angezeigt, zunächst eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung

../..

(1) ABl.Nr. 196 vom 16.8.1967, S.1

(2) ABl.Nr. L 74 vom 29.3.1971, S.15

und Kennzeichnung solcher Zubereitungen gefährlicher Stoffe, wie Lösemittel, vorzusehen. Diese Zubereitungen sind besonders durch die Gefahr der Giftigkeit und Gesundheitsschädlichkeit ihrer Bestandteile gekennzeichnet.

Zubereitungen, die einen oder mehrere dieser gefährlichen Stoffe enthalten, werden sowohl in der Industrie als auch im Handwerk, in der Landwirtschaft auch in den Haushaltungen sehr häufig verwendet, entweder als Lösemittel selbst oder als Verdünner, Reinigungs- oder Entfettungsmittel usw.

Infolge des mannigfachen und verschiedenartigen Einsatzes von Lösemitteln in anderen Zubereitungen wird es darüber hinaus notwendig sein, in weiteren Richtlinien die wirklich bestehenden Gefahren zu berücksichtigen, die sich aus den Verwendungsbedingungen, wie dauernde oder gelegentliche Verwendung, der Menge der gefährlichen Zubereitung und allen anderen in Frage kommenden Umständen ergeben, und die zu einer Erhöhung oder zu einer Verminderung der Gefahr beitragen. Solche Richtlinien müßten besonders die Schädlingsbekämpfungsmittel, Klebstoffe, Druckfarben und Anstrichmittel zum Gegenstand haben.

Für die aus Lösemittel bestehenden Zubereitungen ist es infolge ihrer besonderen Eigenschaften und Verwendungsbedingungen notwendig, abgesehen von allen anderen Beurteilungskriterien, auch die bekannten Werte für die Vergiftungsgefahr durch ihre längere Verwendung zu berücksichtigen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der in dieser Richtlinie aufgeführten technischen Vorschriften erforderlich. Um die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, muß eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleistet sein, und zwar im Rahmen des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Bereich der gefährlichen Stoffe und ihrer Zubereitungen an den technischen Fortschritt, der durch die Richtlinie des Rates vom gebildet wurde. -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie betrifft:
- die Einstufung,
 - die Verpackung und
 - die Kennzeichnung
- von gefährlichen Zubereitungen, die ausschließlich aus Lösemitteln bestehen.
- (2) Diese Richtlinie gilt für Zubereitungen, die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden und die eine oder mehrere in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe enthalten.
- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für
- a) Arzneimittel, Betäubungsmittel, radioaktive Zubereitungen und Vergaserkraftstoffe;
 - b) die Beförderung dieser gefährlichen Zubereitungen im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr;
 - c) Munition und Gegenstände, die diese Zubereitungen als Zünd- oder Brennstoffe enthalten;
 - d) Zubereitungen für die Ausfuhr nach Drittländern;
 - e) Zubereitungen bei Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, soweit keine Be- und Verarbeitung erfolgt.
- (4) Für diese Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 22. März 1971 (2), zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, im folgenden "vorgenannte Richtlinie" genannt.

../..

(1) ABl. Nr. 196 vom 16.8.1967, S.1

(2) ABl. Nr. L 74 vom 29.3.1971, S.15

Artikel 2

- (1) Die als Lösemittel verwendeten giftigen und gesundheitsschädliche Stoffe im Sinne der vorgenannten Richtlinie werden in Klassen und Unterklassen gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie unterteilt.

Giftige Stoffe werden in Klasse I, gesundheitsschädliche Stoffe in Klasse II eingestuft. Jeder Unterklasse ist ein Kennwert I_1 und ein Kennwert für die Freistellung I_2 zugeteilt.

- (2) Als giftig gelten die Zubereitungen, die einen oder mehrere der in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe enthalten, wenn die Summe der Produkte aus der Multiplikation der Gewichtsprozent der einzelnen giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffe in der Zubereitung mit dem jeweiligen Kennwert I_1 der am Ende dieses Artikels aufgeführten Tabelle größer ist als 500; wenn also:

$$\sum [P \times I_1] > 500$$

dabei ist P = Gewichtsprozent jedes Stoffes der Zubereitung

I_1 = der jedem in der Tabelle aufgeführten Stoff zugeteilte Kennwert.

- (3) Als gesundheitsschädlich gelten die Zubereitungen, die einen oder mehrere der in der Anlage zu dieser Richtlinie enthaltenen Stoffe enthalten, wenn die Summe der Produkte aus der Multiplikation der Gewichtsprozent der einzelnen giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffe in der Zubereitung mit dem jeweiligen Kennwert I_1 derselben Tabelle gleich oder kleiner als 500 ist; wenn also

$$\sum [P \times I_1] \leq 500$$

dabei ist P = Gewichtsprozent jedes Stoffes der Zubereitung

I_1 = der jedem in der Tabelle aufgeführten Stoff zugeteilte Kennwert.

- (4) Weder als giftig noch als gesundheitsschädlich gelten die Zubereitungen, die einen oder mehrere der in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe enthalten, wenn die Summe der Produkte aus der Multiplikation der Gewichtsprozente der einzelnen giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffe in der Zubereitung mit dem jeweiligen Kennwert I_2 gemäß derselben Tabelle gleich oder kleiner als 100 ist; wenn also:

$$\sum [P \times I_2] \leq 100$$

dabei ist P = Gewichtsprozent jedes Stoffes der Zubereitung

I_2 = der jedem in der Tabelle aufgeführten Stoff zugeteilte Kennwert.

- (5) Für die Einstufung der dieser Richtlinie unterliegenden Zubereitungen werden die in der Anlage aufgeführten Stoffe, auch in Form von Verunreinigungen und Beimengungen, in Konzentrationen von weniger als 0,2 Gewichtsprozent je Stoff nicht berücksichtigt.

TABELLE

Stoffklasse		Kennwert I_1	Kennwert für die Befreiung I_2	Konzentrations- grenze für die Befreiung E %
GIFTIG:	Ia	500	500	0,2
	Ib	100	100	1
	Ic	25	25	4
GESUNDHEITS- SCHÄDLICH:	IIa	5	20	5
	IIb	5	8	12,5
	IIc	5	4	25
	IIId	5	2	50

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die gefährlichen Zubereitungen (Lösemittel) nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihres Anhangs entsprechen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die gefährlichen Zubereitungen (Lösemittel) nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Verpackung den nachstehenden Anforderungen entspricht:

- a) Die Verpackungen müssen so beschaffen und verschlossen sein, daß vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann; besonders vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtungen sind hiervon ausgenommen.
- b) Der Werkstoff der Verpackung und ihrer Verschlüsse darf vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine schädlichen oder gefährlichen Verbindungen mit ihm eingehen.
- c) Die Verpackungen und ihre Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und stark sein, daß sie sich nicht lockern und allen Beanspruchungen, denen sie erfahrungsgemäß beim Umgang ausgesetzt sind, zuverlässig standhalten.

Jede Verpackung, die diesen Anforderungen entspricht, wird als ausreichend angesehen.

Artikel 5

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die gefährlichen Zubereitungen (Lösemittel) nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Verpackung in bezug auf die Kennzeichnung den nachstehenden Anforderungen entspricht.
- (2) Auf jeder Verpackung müssen folgende Angaben deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein:
 - a) Name des bzw. der giftigen Bestandteile der Zubereitung;
Name der gesundheitsschädlichen Bestandteile, wenn ihre Konzentration größer ist als 10 Prozent des für E % in der in Artikel 2 angeführten Tabelle angegebenen Wertes.

Der Name muß entsprechend der in der Liste der Anlage I der vorgenannten Richtlinie aufgeführten Bezeichnung angegeben sein.

- b) Name und Anschrift des Herstellers oder desjenigen, der die Zubereitung sonst in den Verkehr bringt;
- c) Gefahrensymbole und -bezeichnungen beim Umgang mit der Zubereitung gemäß Artikel 6, Absatz (2), Buchstabe c) der vorgenannten Richtlinie;
- d) Hinweis auf die besonderen Gefahren; auf diese braucht nicht hingewiesen zu werden bei nichtgiftigen Zubereitungen, wenn die Verpackung nicht mehr als 100 ml enthält.

(3) Die Hinweise auf die besonderen Gefahren werden vom Hersteller oder demjenigen, der die Zubereitung sonst in den Verkehr bringt, nach den Hauptgefahren der Zubereitung gemäß den Angaben des Anhangs III der vorgenannten Richtlinie ausgewählt. Mehr als vier solcher Aufschriften brauchen nicht angegeben zu werden. Dabei haben diejenigen, welche die Gesundheit betreffen, Vorrang vor denen, welche die Explosions- und Feuergefahr betreffen.

(4) Wenn eine gefährliche Zubereitung (Lösemittel) gemäß Artikel 2, Absatz (2), Buchstabe c) der vorgenannten Richtlinie als leicht entzündlich eingestuft ist, so ist ihre Verpackung mit der in Artikel 6, Absatz (2), Buchstabe c) der vorgenannten Richtlinie vorgesehenen Kennzeichnung zu versehen.

(5) Werden der Verpackung Sicherheitsratschläge für den Umgang mit den Zubereitungen beigelegt, so sollen sie, entsprechend den Angaben in der Liste der Anlage I zur vorgenannten Richtlinie und deren Anlage IV entnommen werden.

- (6) Artikel 2, Absatz (5) dieser Richtlinie gilt für die Kennzeichnung entsprechend.

Artikel 6

- (1) Befindet sich die in Artikel 5 vorgeschriebene Kennzeichnung auf einem Kennzeichnungsschild, so ist dieses auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung so anzubringen, daß es waagerecht gelesen werden kann, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird. Seine Abmessungen müssen mindestens dem Normalformat A 8 (52 x 74 mm) entsprechen. Jedes Symbol muß mindestens ein Zehntel der Fläche des Schildes einnehmen. Das Kennzeichnungsschild muß mit seiner ganzen Oberfläche an der die Zubereitung unmittelbar enthaltenden Verpackung haften.
- (2) Ein Kennzeichnungsschild ist nicht erforderlich, wenn die Kennzeichnung in der in Absatz (1) vorgeschriebenen Art und Weise auf der Verpackung selbst deutlich angebracht ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen gefährlicher Zubereitungen in ihrem Hoheitsgebiet davon abhängig machen, daß die Kennzeichnung in der Landessprache oder in den Landessprachen abgefaßt ist.
- (4) Die in Absatz (1) genannten Anforderungen in bezug auf die Kennzeichnung gelten als erfüllt, wenn ein Behälter, der befördert wird, mit einem den internationalen Beförderungsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entsprechenden Kennzeichnungsschild versehen ist, das in Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe c) der vorgenannten Richtlinie vorgeschriebene Gefahrensymbol aufweist. Diese Bestimmung gilt nicht für Verpackungen, die sich in anderen Behältern befinden.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß
- a) die in Artikel 5 vorgeschriebene Kennzeichnung auf Verpackungen, deren geringe Abmessungen eine Kennzeichnung gemäß Artikel 6 Absätze (1) und (2) nicht ermöglichen, in anderer geeigneter Weise angebracht wird.

b) die Verpackung von Zubereitungen ausgenommen der giftigen, abweichend von den Artikeln 5 und 6 nicht oder in anderer Weise gekennzeichnet werden, wenn die Verpackungen so geringe Mengen enthalten, dass eine Gefährdung der mit den Zubereitungen umgehenden Personen oder Dritter nicht zu befürchten ist.

- (2) Wenn ein Mitgliedstaat von der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, setzt er die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von gefährlichen Zubereitungen aus Gründen, die sich auf die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung beziehen, weder verbieten, beschränken oder behindern, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihres Anhangs entsprechen.

Artikel 9

- (1) Wenn ein Mitgliedstaat feststellt, daß eine gefährliche Zubereitung geeignet ist, durch die Wechselwirkung ihrer Bestandteile eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit zu bilden, obwohl sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, so kann dieser Mitgliedstaat auf seinen Antrag und gemäß dem im Artikel 8 c der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom....., vorgesehenen Verfahren, vorübergehend für sein Gebiet ermächtigt werden, den Verkauf, das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Zubereitung zu untersagen. Der Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die in Betracht gezogenen Maßnahmen unter Angabe der Gründe mit.
- (2) Wird bis zum Ablauf einer Frist von dreißig Tagen, die mit der Unterbreitung des Entwurfs der Maßnahmen durch den Vertreter der Kommission beginnt, keine Maßnahme von der Kommission oder vom Rat beschlossen, so kann der betreffende Mitgliedstaat die in Betracht gezogenen Maßnahmen treffen und so lange anwenden, bis nach dem Verfahren des vorstehenden Absatzes eine Entscheidung ergangen ist.

Artikel 10

Die Änderungen, die zur Anpassung des Artikel 2 und des Anhangs an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 8c der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom , erlassen.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

A N N E X E .

Liste concernant la classification
des substances dangereuses(solvants)

A N L A G E

Liste für die Einteilung der gefähr-
lichen Stoffe (Lösemittel)

A L L E G A T O

Elenco relativo alla classificazione
delle sostanze pericolose (solventi)

B I J L A G E .

Lijst betreffende de classificatie van
de gevaarlijke stoffen (oplosmiddelen)

CLASSE I/a

KLASSE I/a

Substances toxiques
Sostanza tossiche

{Symbole : "Tête de mort"}
{Simbolo : "Teschio" }

Substance
Sostanza

Sulfure de carbone
Sulfuro di carbonio

Benzène
Benzene

Tétrachlorure de carbone
(tétrachlorométhane)
Tetracloruro di carbonio

1, 1, 2, 2 - Tétrachloréthane
1, 1, 2, 2 - Tetracloroetano

Pentachloréthane
Pentacloroetano

Nitrobenzène
Nitrobenzene

Aniline
Anilina

Giftige Stoffe
Giftige stoffen

{Symbol : "Totenkopf"}
{Symbool: "Doodskop" }

Stoff
Stof

Kohlendisulfid (Schwefelkohlenstoff)
Koolstof disulfide (zwavelkoolstof)

Benzol
Benzeen

Tetrachlormethan
(Tetrachlorkohlenstoff)
Tetrachloorkoolstof
(Tetrachloormethaan)

1, 1, 2, 2 - Tetrachloräthan
1, 1, 2, 2 - Tetrachloorethaan

Pentachloräthan
Pentachloorethaan

Nitrobenzol
Nitrobenzeen

Anilin
Aniline

- - - - -

CLASSE I/b

KLASSE I/b

Substances toxiques
Sostanza tossiche

Giftige Stoffe
Giftige stoffen

(Symbole : "Tête de mort")
(Simbolo : "Teschio")

(Symbol : "Totenkopf")
(Symbool : "Doodskop")

Substance
Sostanza

Stoff
Stof

1, 1, 2 - Trichloréthane
1, 1, 2 - Tricloroetano

1, 1, 2 - Trichloräthan
1, 1, 2 - Trichloorethaan

1, 1 - Ether dichloréthylique
1, 1 - Dicloroetiletere

1, 1 - Dichloräthyläther
1, 1 - Dichloorethylether

Phénol
Fenolo

Phenol
Fenol

Crésols
Crésoli

Kresole
Kresolen

Isophorone
Isoforone

Isophoron
Isoforon

CLASSE I/c

KLASSE I/c

Substances toxiques
Sostanza tossiche

(Symbole : "Tête de mort")
(Simbolo : "Teschio")

Substance
Sostanza

1 - Bromure de propyle
1 - Bromuro di propile

Alcool méthylique (Méthanol)
Alcool metilico (Metanolo)

Alcool furfurylique
Alcool furfurilico

Oxyde de mésityle
Ossido di mesitile

Acétonitrile
Acetonitrile

Pyridine
Piridina

Giftige Stoffe
Giftige stoffen

(Symbol : "Totenkopf")
(Symbool : "Doodskop")

Stoff
Stof

1 - Brompropan (Propylbromid)
1 - Propylbromide

Methanol (Methylalkohol)
Methanol (Methylalcohol)

Furfurylalkohol
Furfurylalcohol

2-Methyl-2pentan-4-on (Mesityloxid)
Mesityloxyde

Acetonitril
Acetonitril

Pyridin
Pyridine

- - - - -

CLASSE II/a

KLASSE II/a

Substances nocives (c.a.d. ayant
une toxicité moindre)

Gesundheitsschädliche (minder
giftige) Stoffe

Sostanza nociva (meno tossiche)

Schadelijke (minder giftige) stoffen

(Symbole : "Croix de Saint-André")
(Simbolo : "Croce di S. Andrea")

(Symbol : "Andreaskreuz")
(Symbool : "Andreaskruis")

Substance
Sostanza

Stoff
Stof

Chloroforme (Trichlorométhane)
Cloroformio (Triclorometano)

Trichloromethan (Chloroform)
Chloroform (Trichloormethaan)

1, 2 - Dichlorobenzène
1, 2 - Diclorobenzene

1, 2 - Dichlorbenzol (ortho-Dichlorbenzol)
1, 2 - Dichloorbenzeen

N, N' - Diméthylformamide
N, N' - Dimetilformammide

N, N' - Dimethylformamid
N, N' - Dimethylformamide

1 - Nitropropane
1 - Nitropropano

1 - Nitropropan
1 - Nitropropan

2 - Nitropropane
2 - Nitropropano

2 - Nitropropan
2 - Nitropropan

- - - - -

CLASSE II/b

KLASSE II/b

Substances nocives (c.a.d. ayant une toxicité moindre)

Gesundheitsschädliche (minder giftige) Stoffe

Sostanza nociva (meno tossiche)

Schadelijke (minder giftige) stoffen

(Symbole : "Croix de Saint-André")
(Simbolo : "Croce di S. Andrea")

(Symbol : "Andreaskreuz")
(Symbool : "Andreaskruis")

Substance
Sostanza

Stoff
Stof

Tétrahydronaphtalène (Tétraline)
Tetraidronaphtalene (Tetralina)

Tetrahydronaphtalin (Tetralin)
Tetralien

Dibromométhane
Dibromometano

Dibrommethan
Dibroommethaan

1, 1 - Dichloréthane
1, 1 - Dichloroetano

1, 1 - Dichloräthan (Äthylenchlorid)
1, 1 - Dichloorethaan (Ethyleendi-
chloride)

1, 2 - Dichloréthane
1, 2 - Dichloroetano

1, 2 - Dichloräthan
1, 2 - Dichloorethaan

Dichloropropanes
Dichloropropano

Dichlorpropane
Dichloorpropanen

Dichloréthylènes
Dichloroetilene

Dichloräthylene
Dichloorethyleen

Trichloréthylène
Trichloroetilene

Trichloräthylen
Trichloorethyleen

Tétrachloréthylène (Perchloréthylène)
Tetracloroetilene

Tetrachloräthylen (Perchloräthylen)

Tetrachloorethyleen (Perchloorethyleen)

Mono-Chlorobenzène
Monoclorobenzene

Monochlorbenzol
Monochloorbenzeen

1, 4 - Dioxane
1, 4 - Dioxano

1, 4 - Dioxan
1, 4 - Dioxaan

Ether monométhylique d'éthylène-
glycol (Méthylglycol)
Etilenglicolmonometiletere

Äthylenglykolmonomethyläther
Glycolmonomethylether

Ether isopropylique d'éthylène-
glycol (Isopropylglycol)
Etilenglicolisopropiletere

Äthylenglykolmonoisopropyläther
Glycolmonoisopropylether

Ether monobutylique d'éthylène-
glycol (Butylglycol)
Etilenglicolmonobutiletere

Äthylenglykolmonobutyläther
Glycolmonobutylether

- - - - -

CLASSE II/c

KLASSE II/c

Substances nocives (c.a.d. ayant
une toxicité moindre)

Gesundheitsschädliche (minder
giftige) Stoffe

Sostanza nociva (meno tossiche)

Schadeliijke (minder giftige) stoffen

(Symbole : "Croix de Saint-André")
(Simbolo : "Croce di S. Andrea")

(Symbol : "Andreaskreuz")
(Symbool : "Andreaskruis")

Substance
Sostanza

Stoff
Stof

Toluène
Toluene

Toluol
Tolueen

Xylènes
Xileni

Xylol
Xyleenen

Styrène et α - méthylstyrène
Stirene e α - metilstirene

Vinylbenzol (Styrol) und α - Methylstyrol
Styreen en α - methylstyreen

Vinyltoluène
Viniltoluene

Vinyltoluol
Vinyltolueen

Mésitylène
Mesitilene

Mesitylen
Mesityleen

Ethylbenzène
Etilbenzene

Äthylbenzol
Ethylbenzeen

Propylbenzènes
Propilbenzeni

Propylbenzole
Propylbenzeenen

1, 1, 1 - Trichloréthane
1, 1, 1 - Tricloroetano

1, 1, 1 - Trichloräthan (Methylchloroform)
1, 1, 1 - Tricloorethaan

Chloropropanes (Chlorures de propyle) Cloruro di propile (Cloropropano)	Chlorpropane Propylchloride
Chloropentanes Cloropentani	Chlor-pentane Chlorpentane
Ether monoéthylique d'éthylène- glycol (Ethylglycol) Etilenglicolmonoetiletere	Äthylenglykolmonoäthyläther Glycolmono-ethylether
Tétrahydrofurane Tetrahydrofurano	Tetrahydrofuran Tetrahydrofuran
Carbonate de diméthyle Carbonato di dimetile	Dimethylcarbonat Dimethylcarbonaat
Méthacrylate de méthyle Metacrilato di metile	Methylmethacrylat Methylmethacrylaat
Essence de térébenthine Olio di trementina	Terpentinöl Terpentijnolie

- - - - -

CLASSE II/d

KLASSE II/d

Substances nocives (c.a.d. ayant
une toxicité moindre)

Gesundheitsschädliche (minder
giftige) Stoffe

Sostanza nocive (meno tossiche)

Schadelijke (minder giftige)stoffen

(Symbole : "Croix de Saint-André")
(Simbolo : "Croce di S. Andrea")

(Symbol : "Andreaskreuz")
(Symbool : "Andreaskruis")

Substance
Sostanza

Stoff
Stof

Chlorure de méthylène
Cloruro di metilene

Dichlormethan (Methylenchlorid)
Methylenchloride

Alcools propyliques
Alcooli propilici

Propanole (Propylalkohole)
Propylalkohole

Alcools butyliques
Alcooli butilici

Butanole (Butylalkohole)
Isobutylalkohole

Ethylène-glycol
Etilenglicol

Äthylenglykol (Glykol)(1,2-Äthandiol)
Glycol

Alcools amyliques
Alcooli amilici

Amylalkohole
Amylalkohol

Alcool méthylamylique
(Méthylisobutylcarbinol)
Metilisobutilcarbinol

Methylamyalkohol

Methylamyalkohol

Cyclohexanol
Cicloesanol

Cyclohexanol
Cyclohexanol

Méthylcyclohexanol
Metilcicloesanol

Methylcyclohexanol
Methylcyclohexanol

Cyclohexanone
Cicloesanone

Cyclohexanon
Cyclohexanone

Méthylcyclohexanone
Metilcicloesanone

Methylcyclohexanon
Methylcyclohexanone

Acétate d'éthylène-glycol
Acetato di etilenglicol

Äthylenglykol diacetat (Glykolacetat)
Glycolacetaat

Acétate d'éther monométhylique
d'éthylène-glycol (Acétate de
méthylglycol)
Acetato di etilenglicol-
monometiletere

Äthylenglykolmonomethylätheracetat

Etheenglycolmonomethyletheracetaat

Acétate d'éther monoéthylique
d'éthylène-glycol (Acétate
d'éthylglycol)
Acetato di etilenglicol-
monoetiletere

Äthylenglykolmonoäthylätheracetat

Etheenglycolmonoethyletheracetaat

Acétate d'éther monobutylique
d'éthylène-glycol (Acétate de
butylglycol)
Acetato di etilenglicol-
monobutiletere

Äthylenglykolmonobutylätheracetat

Etheenglycolmonobutyletheracetaat

- - - - -